

Friedhof- und Bestattungsreglement

Version 2023.02

Stand: 1. März 2024

Gültigkeit

Dieses Reglement wird durch die Gemeindeversammlung Schongau am 28. Mai 2024 beschlossen und tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.
Es ersetzt die bisherigen Regelungen.

Revisionsjournal

Datum	Autor	Bemerkungen
20. September 2023	Thierry Kramis	Finale Annahme durch Gemeinderat
26. Januar 2024	Stephan Kuhnen	Finale Annahme durch Kirchenrat

Schongau, 28. Mai 2024

Thierry Kramis
Gemeindepräsident

Stephan Kuhnen
Gemeindeschreiber ai

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	5
1. Geltungsbereich.....	5
2. Begriffe	5
3. Verantwortung – Zuständigkeit	6
Aufgaben – Organisation	6
4. Gemeindekanzlei	6
5. Friedhofverwaltung.....	6
6. Friedhofwart.....	6
7. Verhalten und Benehmen auf dem Friedhof	7
8. Haftung / Schäden / Strafbestimmung.....	7
9. Zugang.....	7
Bestattungsordnung	8
10. Grundsatz	8
11. Bestattungsform	8
12. Meldepflicht von Todesfällen	8
13. Bestattungsbewilligung	8
14. Bestattungszeitpunkt / Bestattungszeitraum	8
Bestattung.....	9
15. Grundsatz	9
16. Grabarten	9
17. Bestattungsarten.....	9
18. Vorbereiten der Bestattung – Aufbahren	10
19. Durchführung der Bestattung.....	10
20. Bestattungsschmuck.....	10
21. Bestattungszeiten.....	10
Grabdenkmäler	10
22. Erstellungspflicht	10
23. Gestaltung	11
24. Erstellungszeitpunkt.....	11
25. Grabeinfassungen	11
26. Grabschmuck	11
27. Restschmuck	12
28. Grabesruhe	12
29. Exhumierung / Umbettung / Vorzeitige Graböffnung.....	12

30.	Räumung von Grabstätten	13
	Kosten und Gebühren	13
31.	Erhebung und Festsetzung.....	13
	Schlussbestimmungen	14
32.	Ausführungsvorschriften.....	14
33.	Kantonale Verordnung	14
34.	Beschwerden	14
35.	Inkrafttreten	14

Grundlagen

Die Einwohnergemeinde Schongau erlässt, gestützt auf § 9, Abs. 2 und 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 9. Dezember 2008 folgendes Reglement:

1. Geltungsbereich

- (1) Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- (2) Mit dem Vollzug werden beauftragt:
 - die Gemeindekanzlei mit den verwaltenden Tätigkeiten
 - der Gemeinderat mit den übrigen Aufgaben
- (3) Der Friedhof auf dem Areal der röm.-kath. Kirchgemeinde Schongau ist die ordentliche Begräbnisstätte für alle verstorbenen Einwohner, die im Todeszeitpunkt ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schongau hatten (Anmeldung Einwohnerkontrolle).
- (4) Einwohnende, die in einer Institution eines Gemeindeverbandes versterben, bei dem Schongau Verbandsmitglied ist, gelten als Wohnsitznehmende der Gemeinde.
- (5) Auswärtig Verstorbene, die aufgrund eines Bedürftigkeitsfalles ihren Wohnsitz im Alter verlegen mussten (Auswärtige Betreuungseinrichtung) und dort versterben, können beim Gemeinderat eine Grablege als Einheimische auf dem Friedhof beantragen. Der Friedhofverwalter entscheidet.
- (6) Auswärtig Verstorbene, die einen intensiven Bezug zur Gemeinde Schongau geltend machen können (z.B. Ortsbürger, langjährige Einwohner mit hohem Engagement in und für die Gemeinde) können beim Gemeinderat eine Grablege als Einheimische auf dem Friedhof beantragen. Der Friedhofverwalter entscheidet.
- (7) Der Friedhofverwalter setzt den Gemeinderat über erteilte Bewilligungen in Kenntnis.

2. Begriffe

- (1) Friedhofareal – für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Schongau klar ausgeschiedener und gekennzeichnete Perimeter (Parzelle 326, GB Schongau);
- (2) Friedhofeigentümer – röm.-kath. Kirchgemeinde Schongau resp. die röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung Schongau Friedhofverwaltung – für das Friedhof- und Bestattungswesen Zuständiger des Gemeinderates und Gemeindekanzlei (Teilungsamt) der Gemeinde Schongau;
- (3) Friedhofwart – Verantwortlicher für Unterhalt und Ordnung des Friedhofs sowie für die Bestattungen vor Ort;

3. Verantwortung – Zuständigkeit

- (1) Der Friedhofkreis umfasst das ganze Gemeindegebiet der politischen Einwohnergemeinde Schongau.
- (2) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Friedhofverwalter und einen Stellvertreter, sofern der Gemeindepräsident diese Funktion nicht ausübt. Der Friedhofverwalter überwacht das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.
- (3) Der Gemeinderat wählt einen Friedhofwart (in der Regel den Leiter Werkdienst der Gemeinde Schongau). Dieser untersteht für alle Belange des Friedhofs dem Friedhofverwalter.

Aufgaben – Organisation

4. Gemeindeganzlei

Die Gemeindeganzlei regelt

- (1) in Zusammenarbeit mit dem regionalen Zivilstandsamt Hochdorf und dem Vertreter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft die Entgegennahme von Todesmeldungen und deren Weiterleitung;
- (2) in Zusammenarbeit mit den Angehörigen und dem Vertreter der jeweiligen Glaubensgemeinschaft notwendige Massnahmen für Bestattung und Festlegung des Bestattungstermins;
- (3) in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung die Rechnungsführung.

5. Friedhofverwaltung

Die Friedhofverwaltung der Gemeinde Schongau

- (1) führt den technischen und administrativen Betrieb der Friedhofanlage.
- (2) entscheidet abschliessend über alle nach diesem Reglement formulierten Anträge.

6. Friedhofwart

Der Friedhofwart

- (1) gestaltet das Gemeinschaftsgrab;
- (2) weist auf Übermasse hin und entfernt nötigenfalls nicht konforme oder unangemessene Gegenstände;
- (3) ist befugt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder den Betrieb der Friedhofanlage beeinträchtigen, auf Kosten der Angehörigen / Hinterbliebenen zu stutzen oder zu entfernen;
- (4) stellt vernachlässigte Gräber nach Ankündigung auf Kosten der Angehörigen / Hinterbliebenen so in Ordnung, dass sie zur Umgebung passen;
- (5) entfernt selbständig und ohne Meldung nicht angemessenen Grabschmuck.

7. Verhalten und Benehmen auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung.
- (2) Die Friedhofanlage verdient als letzte Ruhestätte der Verstorbenen besondere Pflege und Aufmerksamkeit.
- (3) Besuchende
 - bewahren den Verstorbenen durch ihr pietätvolles Verhalten und Benehmen ein würdiges Andenken;
 - sind angehalten, sich auf dem Friedhof anständig und gesittet zu verhalten und zu bewegen.
- (4) Auf dem Friedhof ist daher untersagt:
 - jedes Lärmen und lärmzeugende Verhalten sowie Spielen in allen Formen
 - jedes Befahren mit allen Fahrzeugen (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) und fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Skates, Boards u.ä.m.)
 - jeglicher Zutritt mit Haustieren (ausgenommen Blindenführhunde)
 - jegliches Deponieren von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Behälter
 - jegliches Verunreinigen und Beschädigen von Wegen, Gräbern und Anlagen
- (5) Ausgenommen von diesen Regeln ist der Einsatz von Maschinen zur Vorbereitung der Grablege durch den Friedhofwart oder einen durch ihn Beauftragten.

8. Haftung / Schäden / Strafbestimmung

- (1) Die Einwohnergemeinde und die röm.-kath. Kirchgemeinde haften für Personenschäden, die aus der ordnungsgemässen Nutzung des Friedhofareals entstehen, als Werkeigentümer des Friedhofs solidarisch.
- (2) Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch
 - Naturereignisse oder Drittpersonen (Gewalteinwendung / Vandalenakte) entstanden sind, werden durch die Einwohnergemeinde in Ordnung gestellt; können Täter ausfindig gemacht werden, wird die Einwohnergemeinde diesen die Aufwendungen in Rechnung stellen;
 - Entwendung / Diebstahl entstehen, werden durch die Einwohnergemeinde nicht ersetzt.
- (3) Der Friedhofwart kann Fehlbare zur Umsetzung der Vorgaben dieses Reglementes anhalten und diese auch unter Kostenfolge durchsetzen.

9. Zugang

Die Einwohnergemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass der Friedhof täglich bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gefahrlos zugänglich ist. Strenge Witterungsverhältnisse, die erheblichen personellen Einsatz und Mehrarbeit verlangen, können die Zugangszeit verzögern.

Bestattungsordnung

10. Grundsatz

- (1) Verstorbene werden in der Gemeinde Schongau grundsätzlich auf dem kommunalen Friedhof zur letzten Ruhe gebettet.
- (2) Eingäscherte können nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben an anderen Orten bestattet werden. Die Beerdigenden tragen dafür die Verantwortung.

11. Bestattungsform

Religiöse Bestattung

- (1) Die religiöse Bestattung sowie die Bestimmung der Bestattungszeit obliegen dem Vertreter der entsprechenden Glaubensgemeinschaft.
- (2) Die Angehörigen kontaktieren dazu frühzeitig den Vertreter ihrer Glaubensgemeinschaft. Der Vertreter der Glaubensgemeinschaft orientiert Gemeindekanzlei und Friedhofwärter.

Zivile Bestattung

- (3) Wünschen Verstorbene oder deren Vertreter ausdrücklich keine religiöse Bestattung, so erfolgt die zivile Bestattung, die durch den Friedhofverwalter festgelegt wird.
- (4) Der Friedhofverwalter oder ein bezeichneter Vertreter sind bei der Bestattung anwesend.

12. Meldepflicht von Todesfällen

- (1) Angehörige der verstorbenen Person melden mit der ärztlichen Todesbescheinigung den Todesfall innert 48 Stunden bei der Gemeindekanzlei (Meldepflicht, Zivilstandsverordnung ZStV vom 28. April 2004, § 35).
- (2) Die Gemeindekanzlei meldet den Todesfall an das regionale Zivilstandsamt Hochdorf sowie an den Vertreter der entsprechenden Glaubensgemeinschaft (Aufsicht / Kontrolle).

13. Bestattungsbewilligung

Verstorbene dürfen erst bestattet oder eingäschert werden, wenn die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes vorliegt.

14. Bestattungszeitpunkt / Bestattungszeitraum

- (1) Erdbestattung: Verstorbene werden mit Hilfe anerkannter Bestattungsunternehmer bestattet – in der Regel frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Feststellung des Todes. Stehen geeignete Aufbahrungseinrichtungen mit abgenommenen technischen Geräten zur Verfügung (z.B. Katafalkraum Hitzkirch) und können genutzt werden, kann die Frist angemessen verlängert werden.
- (2) Feuerbestattung (Kremation): Die Feuerbestattung wird mit Hilfe anerkannter Bestattungsunternehmer durchgeführt und die Urne mit der Asche der verstorbenen Person zur letzten Ruhe gebettet.

- (3) Die Gemeindeverwaltung teilt im Auftrag des Friedhofverwalters dem Friedhofwart Datum von Bestattung und Bestattungsart mit. Diese Mitteilung gilt für den Friedhofwart als Aufgebot (Vorbereitungsarbeiten und Teilnahme).

Bestattung

15. Grundsatz

- (1) Grundsätzlich stehen jedem Einwohnenden von Schongau Feuerbestattung und zugehörige Grablege im Gemeinschaftsgrab zu.
- (2) Selbsterstellte und auf der Gemeindekanzlei hinterlegte Unterlagen oder der Wunsch der Angehörigen erlauben eine andere vorgesehene Bestattungsart auf dem Friedhof, sofern die Verhältnisse dies erlauben. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag abschliessend.
- (3) Ausschliesslich der Friedhofwart entscheidet bei Erdbestattungen über den Standort der Grablege.

16. Grabarten

Für die Beerdigung der Verstorbenen stehen auf dem Friedhof Schongau folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungsgrab
- Urnenreihengrab
- Gemeinschaftsgrab

17. Bestattungsarten

Der Friedhof lässt folgende Bestattungsarten zu (abschliessende Aufzählung):

- (1) Erdbestattung (Sarg) – Einzelreihengrab
- (2) Urnenbestattung – Urnenreihengrab, Gemeinschaftsgrab oder erweiternde Beisetzung im Erdbestattungs- oder Urnenreihengrab

Erdbestattung

In einem Einzelreihengrab wird ein einzelner Sarg beigesetzt, ausgenommen

- (3) auf Antrag der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen bei der erweiternden Beisetzung durch die Urne des später Verstorbenen; die Grabesruhe richtet sich nach dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.

Urnenbestattung

- (4) In einem Urnenreihengrab wird eine einzelne Urne beigesetzt, ausgenommen auf Antrag der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen bei der erweiternden Beisetzung durch die Urne des später Verstorbenen; die Grabesruhe richtet sich nach dem Zeitpunkt der ersten Bestattung.
- (5) Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche der verstorbenen Person beigesetzt. Die Religionsgemeinschaft, anerkannte Bestattende oder Krematorien stellen nach Rücksprache eine Transport-Urne zur Überführung der Asche zur Verfügung.

18. Vorbereiten der Bestattung – Aufbahren

Verstorbene werden vom Todestag bis zur Bestattung oder Kremation

- (1) von einem anerkannten Bestattenden eingesargt und für die weiteren Schritte vorbereitet;
- (2) ausschliesslich in einem dafür zugelassenen Aufbahrungsraum (Katafalkraum) aufgebahrt;
- (3) bei Versterben im eigenen Haushalt für das Abschiednehmen aufgebahrt.

19. Durchführung der Bestattung

Der Friedhofwart

- (1) sorgt in Zusammenarbeit mit dem Vertreter der religiösen Glaubensgemeinschaft oder in den angezeigten Fällen mit dem Friedhofverwalter für eine würdevolle Bestattung;
- (2) sorgt dafür, dass religiöse Handlungen ungehindert vollzogen werden können;
- (3) unterstützt nach Rücksprache mit dem Vertreter der Glaubensgemeinschaft die Grablege in geeigneter Form.

20. Bestattungsschmuck

Der am Tag der Bestattung am Grab niedergelegte Bestattungsschmuck kann am vierzehnten Tag nach der Beerdigung durch den Friedhofwart entsorgt werden.

21. Bestattungszeiten

- (1) Die Bestattungen finden nach Absprache mit dem Vertreter der Glaubensgemeinschaft statt.
- (2) Die Gemeindekanzlei muss durch die Angehörigen oder die Begleitenden der Glaubensgemeinschaft über die Zeiten in Kenntnis gesetzt werden.

Grabdenkmäler

22. Erstellungspflicht

Die Angehörigen sind verpflichtet,

- (1) auf Erdbestattungs- und Urnenreihengräbern Grabdenkmäler errichten zu lassen;
- (2) für Grabdenkmäler von Erdbestattungs - oder Urnenreihengräbern ein Gesuch vor Beginn der Ausführungsarbeiten bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Es muss genaue Angaben über die Grösse, die zu verwendenden Materialien und über die Bearbeitung enthalten. Beizufügen ist eine Planskizze im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht sowie mit den Hauptabmessungen. Schriftbild und allfällige bildhauerische Arbeiten sind auszuweisen.

23. Gestaltung

(1) Das Grabdenkmal

- ist ein Gedächtniszeichen, welches an die Verstorbenen erinnern soll und eine Aussage über ihr Leben sowie ihren Glauben enthalten kann;
- soll sich harmonisch in das Gesamtbild der Friedhofanlage einfügen;
- ist ein stehendes Denkmal, liegende Grabplatten werden nicht gestattet;
- muss sich mit der Grabumrandung aus Natur- oder Kunststein in einer Reihe ausrichten, eine Gerade bilden, gleiche Zwischenräume zu den Nachbargräbern aufweisen;
- wird aus Natursteinmaterial erstellt. Nicht gestattet sind Grabdenkmäler aus Holz, Kunststoff, Kunststeinen, Eisenblech und ähnlichen Materialien. Anträge für die Verwendung besonderer Materialien entscheidet der Friedhofverwalter abschliessend;
- wird bei den Urnengräbern durch eine Zwischenplatte abgegrenzt, welche durch den Friedhofwart angelegt wird;
- des Gemeinschaftsgrabes («Namensplatten») wird durch die vom Gemeinderat bestimmte Firma erstellt, um den einheitlichen Auftritt des Gemeinschaftsgrabes zu gewährleisten («Im Tod sind alle gleich»);
- weist vorgegebene Abmessungen (vgl. Friedhofs- und Bestattungsverordnung) auf.

24. Erstellungszeitpunkt

(1) Das Grabdenkmal muss auf

- den Erdbestattungsgräbern innert 18 Monaten nach der Beerdigung, jedoch nicht früher als 9 Monate nach der Bestattung errichtet sein;
- den Urnenreihengräbern innerhalb von 9 Monaten nach Beisetzung erstellt sein;
- dem Gemeinschaftsgrab innert 6 Monaten nach Beisetzung erstellt sein.

(2) Erstellen die Angehörigen das Grabdenkmal nicht innert der gesetzten Frist, lässt der Friedhofverwalter auf Kosten der Angehörigen ein angemessenes Grabdenkmal erstellen.

25. Grabeinfassungen

Der Gemeinderat bestimmt in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung die Masse der Einfassungen.

26. Grabschmuck

(1) Der Unterhalt der Gräber und der Gräberbepflanzung ist Pflicht der Angehörigen von Verstorbenen. Sie wählen für den Grabschmuck dem Friedhofcharakter angepasste Bepflanzung. Ortsfremde oder durch Grösse und Struktur besonders auffallende, die Gesamtharmonie störende Pflanzen (insbesondere bezeichnete Neophyten) entfernt der Friedhofwart nach eigenem Ermessen.

- (2) Angehörige können Grabkerzen / ewige Lichter, Pflanzen, Weihwassergefässe und Inschriftentafeln innerhalb der Einfassung anbringen. Der Gemeinderat bestimmt in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung Abstände und Grösse.
- (3) Das Grabkreuz und ein Arrangement können bis 6 Monate nach der Beerdigung beim Gemeinschaftsgrab aufgestellt bleiben.
- (4) Auf der Namenstafel des Gemeinschaftsgrabes kann ein kleiner Blumengruss und/oder ein Grablicht platziert werden. Kränze, Blumenvasen, Blumenschalen und dergleichen sind nicht vorgesehen und werden durch den Friedhofwart entfernt.

27. Restschmuck

- (1) Die Einwohnergemeinde stellt ausreichend und markiert Gebinde zur Verfügung, damit die Angehörigen verwelkte Pflanzen und Kränze, verblichene und überlebte Arrangements, ausgebrannte Kerzen und ähnliche, nicht mehr benötigte Gegenstände getrennt entsorgen können.
- (2) Der Friedhofwart entfernt nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Orientierung der Angehörigen überlebten oder unpassenden Grabschmuck bei seinen Erhaltungs- und Instandstellungsarbeiten.

28. Grabesruhe

- (1) Die Grabesruhe bleibt so lange bestehen, bis die Friedhofverwaltung die Grabräumung verfügt. Dabei orientiert sie sich an folgenden minimalen Zeiten:
 - Erdbestattungsgräber 20 Jahre
 - Urnengräber 10 Jahre
 - Gemeinschaftsgrab 10 Jahre
- (2) Die Grabesruhe wird
 - aufgehoben, wenn es aus betrieblichen Gründen angezeigt ist;
 - den Angehörigen in geeigneter Weise und fristgerecht angezeigt;
 - unter Einbezug des Pastoralraumes oder auf Wunsch mit Vertretern anderer Glaubensgemeinschaften mit entsprechender Würdigung vorgenommen («Gedenkgottesdienst»).

29. Exhumierung / Umbettung / Vorzeitige Graböffnung

- (1) Ein Erdbestattungsgrab wird nur mit Bewilligung des Kantonsarztes und auf Verfügung einer richterlichen Behörde geöffnet. Der Friedhofverwalter ist bei dieser Arbeit anwesend.
- (2) Urnengräber oder Asche aus dem Gemeinschaftsgrab werden weder exhumiert noch umgebettet.

30. Räumung von Grabstätten

- (1) Nach Ablauf der Grabesruhe kann der Friedhofverwalter das Entfernen von Grabdenkmälern und Pflanzungen abschliessend verfügen. Betriebliche Anforderungen des Friedhofs steuern diese Vorgabe.
- (2) Die Räumung wird direkt den Angehörigen, mit öffentlichem Anschlag, im Luzerner Kantonsblatt sowie über die gängigen Informationskanäle der Gemeinde Schongau bekannt gemacht. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt der Friedhofverwalter über die Behandlung noch vorhandener Grabdenkmäler.
- (3) Entstehende Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.
- (4) Noch vorhandene Zeichen von Bestatteten aus aufgehobenen Gräbern werden durch den Friedhofwart an bezeichneter Stelle auf dem Friedhofareal zusammengeführt.

Kosten und Gebühren

31. Erhebung und Festsetzung

- (1) Der Gemeinderat
 - legt in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung die durch die Friedhofverwaltung verrechenbaren Kosten und zu erhebenden Gebühren sowie die Gebühren für den Einsatz des Friedhofwartes fest. Als Grundlage dient der Gebührentarif des kantonalen Friedhof- und Bestattungswärter-Verbandes.
 - legt Gebühren für den kommunalen Aufwand im Bestattungswesen fest.
- (2) Die Einwohnergemeinde erhebt durch die Friedhofverwaltung
 - Bestattungsgebühren, die an Bestattungsart und Wohnsitz gekoppelt sind, nicht aber an die Glaubensgemeinschaft;
 - Grabräumungsgebühren, die an das aufzuhebende Grab gekoppelt sind;
 - Umbettungsgebühren nach Aufwand.
- (3) Weitere Kosten und Gebühren
 - Die Kosten für Leichentransport, Erdbestattung, Feuerbestattung und den Aufwand des Friedhofwartes gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Leistungserbringer.
 - Grabdenkmäler, sämtliche Grabbepflanzungen, sowie bei den Reihengräbern Grabeinfassungen gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Leistungserbringer.
 - Inschriftentafeln bei dem Gemeinschaftsgrab werden durch die Friedhofverwaltung ausgelöst und von den Angehörigen bezahlt. Die Rechnungsstellung erfolgt direkt durch den Leistungserbringer.
 - Die allgemeinen Kosten für die Umgebungsbepflanzung und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes sowie der Wege und Plätze bezahlt die Einwohnergemeinde.

Schlussbestimmungen

32. Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat ist ermächtigt, zusätzliche Ausführungsvorschriften, namentlich die Wahl des Urnengrabplattengestalters, zu erlassen, soweit dieses Reglement dies nicht regelt.

33. Kantonale Verordnung

Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über das Bestattungswesen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

34. Beschwerden

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglementes.
- (2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

35. Inkrafttreten

- (1) Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 auf den 1. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Das vorliegende Reglement ersetzt das bisher geltende Reglement vom 29. April 2004.

Schongau, den 28. Mai 2024

Der Gemeindepräsident

Thierry Kramis

Der Gemeindeschreiber ai

Stephan Kuhnen

